

FELA Management AG

Qualitätssicherungs-Anforderungen an Lieferanten (QAL)

- 1 Zweck
Die Qualitätssicherungs-Anforderungen - nachstehend QAL genannt - sind Anforderungen, die wir an unsere Lieferanten im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit stellen. Durch die Festlegungen in diesen QAL soll gewährleistet werden, dass die gelieferten Produkte den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und deren Eingangsprüfung auf Identifikation, Menge und Transportschäden beschränkt werden kann. Der Lieferant ist für die Einhaltung der geforderten Qualität verantwortlich.
- 2 Geltungsbereich, Verbindlichkeit
Diese QAL gelten für alle an FELA Management AG zu liefernden Produkte und Dienstleistungen des Lieferanten. Falls die Komplexität des Produktes, der Dienstleistung oder besondere Umstände es erfordern, erstellt FELA Management AG zusammen mit dem Lieferanten eine zusätzliche, schriftliche Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV). Mit der Abgabe des Angebots erkennt der Lieferant diese QAL als verbindlich an. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Vertrag oder in der QSV.
- 3 Qualitätsmanagement
 - 3.1 Allgemein
In erster Linie gelten die Vorschriften, Normen und Gesetze, auf die der Besteller in den Bestellungenunterlagen ausdrücklich verweist. Ergänzend oder bei Fehlen solcher Verweise sind die branchenüblichen Vorschriften und Normen sowie die im Lande des Bestellers geltenden Gesetze massgebend.
 - 3.2 Qualitätsmanagementsystem
Der Lieferant unterhält ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäss SN/EN/ISO 9000 oder ein von FELA Management AG vorgängig, schriftlich akzeptiertes Qualitätsmanagementsystem.
 - 3.3 Angebotsprüfung
Der Lieferant hat vor der Abgabe des Angebots zu prüfen, ob er die Qualitätsanforderungen erfüllen kann und die dafür erforderlichen Unterlagen vollständig und unmissverständlich sind. Unklarheiten wie fehlende Informationen und Spezifikationen zur Ausführung des Auftrages müssen vor der Abgabe des Angebots besprochen und ergänzt werden.
 - 3.4 Beschaffung
Die Beschaffung des Lieferanten stellt mit geeigneten Massnahmen die von FELA Management AG verlangte Qualität bei seinen Unterlieferanten sicher und erstellt, falls erforderlich, einen Vertrag mit dem Unterlieferanten.
 - 3.5 Beistellmaterial
Sollte der Lieferant irgendwelche Fehler an dem ihm beigestellten Material feststellen, so muss er unverzüglich und vor Beginn oder Fortsetzung der Arbeiten den Besteller benachrichtigen.
 - 3.6 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Produkten und Dokumentation
Der Lieferant gewährleistet, dass beim Auftreten eines Fehlers die betroffenen Produkte und Dokumentationen aufgrund ihrer Kennzeichnung identifiziert, rückverfolgt und sichergestellt werden können.
 - 3.7 Prozesslenkung
Der Lieferant muss jede Änderung des Herstellprozesses, welche die Qualität der Produkte direkt beeinflusst, FELA Management AG schriftlich mitteilen.
 - 3.8 Prüfungen
Die Qualität der Produkte ist vom Lieferanten durch zweckmässige Prüfungen sicherzustellen. Die durchzuführenden Prüfungen müssen in geeigneten Dokumenten vorgegeben sein, sowie Durchführung und Resultat der Prüfungen müssen festgehalten werden.
 - 3.9 Prüfstatus
Der Prüfstatus der Endprüfung wird, sofern nicht anders spezifiziert, durch die geschlossene Verpackung und deren vollständige Bezeichnung angezeigt.
 - 3.10 Lenkung fehlerhafter Produkte
Der Lieferant stellt die Identifikation von fehlerhaften Produkten durch eine entsprechende Kennzeichnung sicher. Ist der Lieferant der Meinung, dass die fehlerhaften Produkte von FELA Management AG akzeptiert werden können, muss er bei FELA Management AG eine Sonderfreigabe beantragen. Die schriftliche Sonderfreigabe muss dem gelieferten Produkt beigelegt werden.
 - 3.11 Korrektur- und Vorbeugungsmassnahmen
Werden fehlerhafte Produkte festgestellt, kann vom Lieferanten eine schriftliche Stellungnahme über Korrektur- und Vorbeugungsmassnahmen verlangt werden.
 - 3.12 Handhabung, Lagerung, Verpackung, Konservierung und Versand
Der Lieferant hat zu gewährleisten, dass bei der Handhabung, Lagerung, Verpackung, Konservierung sowie Versand die Qualität der Produkte nicht beeinträchtigt wird.
- 4 Mängelrechte, Garantieansprüche
Der Lieferant gewährleistet die einwandfreie Qualität der Produkte einschliesslich deren Verpackung, sowie die Eigenschaften welche FELA Management AG auch ohne Vereinbarung in guten Treuen erwarten kann. FELA Management AG beschränkt die Eingangsprüfung auf eine Identifikation der Produkte. Mängelrechte und Garantieansprüche bleiben erhalten.
- 5 Kostenfolgen
Der Lieferant wird über festgestellte Mängel unverzüglich informiert und es wird ihm die Möglichkeit gegeben, die Mängel sofort auf seine Kosten (einschliesslich Hin- und Rücktransport) zu beheben. Grundsätzlich erfolgen Sortier- und Nacharbeiten beim Lieferanten. Ist eine Rücksendung nicht möglich und wird die Nacharbeit von FELA Management AG ausgeführt, werden die Nacharbeitskosten, nach vorheriger Absprache, dem Lieferanten belastet.
- 6 Auditrecht
Der Lieferant sichert FELA Management AG, eventuell in Begleitung ihres Kunden, das Auditrecht zu und gewährt nach Voranmeldung ein uneingeschränktes Zutrittsrecht zu den Bereichen, wo die bestellten Produkte hergestellt, geprüft und gelagert werden sowie Einsicht in die betreffenden Prozesse, Unterlagen und Qualitätsaufzeichnungen.